

## Die neuen Steuereintreibungen.

Der Wiener Stadtrat gegen die Handhabung der Steuerpraxis.

Die jetzige Logik der Staatsverwaltung ist nicht zu verstehen. Anstatt aufzubauen und die Steuerkraft der Bevölkerung zu heben, greift sie, indem sie gleichzeitig viele Millionen für einseitig parteipolitische Zwecke opfert, an den Bestand jener Steuerträgerkategorie, welche unter dem Kriege schon schwer gelitten hat und eine wichtige Steuerquelle für den Staat darstellt. Es sind die kleineren und mittleren Unternehmungen, gegen die nun, nachdem sie jahrelang liegen gelassen wurden, eine Flut von Steuervorschreibungen losgelassen wird, ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Zustände. Der Wiener Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung neuerdings scharfe Kritik an diesen Zuständen geübt. Es wurde beschlossen, eine Denkschrift an das Staatsamt für Finanzen mit den Forderungen der Bevölkerung zu richten. In dieser Denkschrift, die von dem Berichterstatter Stadtrat Dr. Riebenböck beantragt wurde, verurteilt die Gemeinde Wien mit aller Schärfe das Vorgehen der staatlichen Finanzorgane bei Bemessung und Einhebung der Einkommen-, Kriegs- und Erwerbsteuer. Die Gemeinde verlangt hinsichtlich der Steuerpraxis eine besonnene, die jetzigen wirtschaftlichen Zustände, insbesondere in den mittleren Bevölkerungsschichten berücksichtigende Vorgangsweise, welche die Fortführung der ohnehin durch den Druck der Zeit gefährdeten Unternehmungen, insbesondere auch der kleineren und mittleren ermöglicht und dadurch den Fortbestand wichtiger Steuerquellen sichert und die drohende Vermehrung der Arbeitslosigkeit bannt. Im Verfahren der Steuerveranlagungsorgane muß jede Willkür für jedes Verbergen der Ausfunftsquellen, jede Heranziehung bedenklicher Ausfunftsquellen und jedes Ausspielen von Konkurrenten gegeneinander endlich aufhören. Jede Exekution zur Einbringung von Steuern, die nicht im regelmäßigen Verfahren bemessen sind, hat sofort aufzuhören. Bei der dringenden Reform der geltenden Vorschriften soll das Ziel eine moderne, einfache und gerechte Regelung der direkten Steuern sein, so zwar, daß für die nach der Gebühr des Vorjahres einzuzahlenden rückständigen Beträge weiterhin die Zinsen im Ausmaße des Gesetzes vom 9. März 1870, beziehungsweise 23. Jänner 1892 gelten. Hat der Steuerträger eine geringere Gebühr als im Vorjahre zu erwarten, so hat die Steuerbehörde über Verlangen des Steuerträgers eine vorläufige Bemessung zu geben. Für die vorläufigen Bemessungen haben die von den Steuerträgern vorgelegten Bekennnisse ausnahmslos die Grundlage zu bilden. Für vorgelegte Einkommensteuerbekennnisse bis zur Höhe von 20.000 Kronen sind, vorausgesetzt, daß nicht gewichtige Bedenken gegen die Richtigkeit bestehen, die Bemessungen sofort ohne weitere Einnahme der Partei der Kommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Staatsverwaltung hat die Steuerbehörde zu beauftragen, die vorläufigen Bemessungen binnen längstens drei Monaten in endgültige umzuwandeln. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aenderung der vorläufigen Bemessungen nicht mehr zulässig. Eingebrauchte Steuerrekurse sind ausnahmslos binnen drei Monaten zu erledigen. Die Kriegsanleihe ist zur Verwendung bei Einzahlung der Einkommensteuer und anderer direkter Steuern mit mindestens einem Viertel zum Emissionskurse zuzulassen. Die allgemeine Erwerbsteuer ist im Jahre 1919 in drei Raten, und zwar 1. März, 1. Juli und 1. Oktober, die Einkommen- und Rentensteuer in zwei gleichen Raten 1. April und 1. September zu bezahlen. Die Regierung wird weiters aufgefordert, eine einheitliche Per-

sonalsteuer mit Ausschaltung aller Doppelbesteuerungen einzuführen, wobei auf die verschiedenen Einkommensquellen durch Anwendung verschiedener Steuerstufen (Staatssteuer, einschließlich autonomer Zuschläge) Bedacht zu nehmen wäre. Schon heute aber wird mit Rücksicht auf die traurige wirtschaftliche Lage der gewerblichen Betriebe gegen die Kontingenteuerhöhung der Erwerbsteuer Stellung genommen und die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer nach dem tatsächlichen Ertrage und nicht nach der mittleren Ertragsfähigkeit verlangt.

In der nun folgenden Debatte weist StR. Regierungsrat Schmid darauf hin, daß durch die gegenwärtige Steuerpolitik Industrie und Gewerbe vollständig vernichtet werden. StR. Dr. Hein wünscht, daß Kriegsanleihen in einem größeren Prozentsatz zur Bezahlung der Kriegsgewinnsteuer angenommen werden.

StR. Kain betont die Notwendigkeit der Erhaltung der Industrie und des Gewerbestandes. Die Existenzfrage des Gewerbestandes sei gleichbedeutend einer Arbeiterfrage. Redner teilt mit, daß die allgemeine Erwerbsteuer im zweiten Halbjahre 1918 von 7 Millionen auf 23 Millionen, die Personaleinkommensteuer von 47 Millionen auf 66 Millionen, die Kriegsgewinnsteuer von 56 Millionen auf 235 Millionen gegenüber dem letzten Halbjahre 1917, insgesamt von 333 auf 697 Millionen, angewachsen sei.

StR. Melcher tritt ebenfalls für einen größeren Prozentsatz der Kriegsanleihe bei Bezahlung der Steuern ein, verlangt aber, daß nur Kriegsanleihe verwendet wird, die nicht auf schlechtem Wege erworben wurde. StR. Emmerling wünschte eine Aenderung des Steuersystems auf Grundlage der Personalsteuer. StR. Müller bemerkt, daß die Gewerbetreibenden durch eine übersichtliche Buchführung in der Lage sein sollen,

der Steuerbehörde jederzeit über ihre Geschäftsabrechnung Aufschluß zu geben.

StR. Körber führt aus, es seien ihm Fälle bekannt, in welchen von der Steuerbehörde Geschäftsbücher, welche die Aufzeichnungen nach der einfachen Buchführung enthielten, nicht als Belege anerkannt wurden. StR. Breuer bezeichnet den gegenwärtigen Leiter nicht als den geeigneten Chef des Finanzamtes. StR. Jung bespricht das Vorgehen der Steuerbehörden bei der Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Gewinnes, wobei die Steuerbehörden sich oft nicht ganz einwandfreier Mittelpersonen bedienen. StR. Dechant verlangt eine Reform des Vertrauensmännertwesens der Steuerämter. StR. Baugoin bezeichnet es als einen verfehlten Weg, wenn man jetzt die Versäumnisse in der Besteuerung während der Kriegszeit durch ein kopfloses Ueberhastetes einbringen will.

Bei der Abstimmung werden die Stadtratsanträge einstimmig angenommen, die einzelnen Anregungen werden dem Magistrate zur Berücksichtigung übermittelt.

## Allgemeine Stundung der nächsten Steuerfälligkeiten.

Das Staatsamt der Finanzen hat, wie amtlich mitgeteilt wird, verfügt, daß ganz allgemein ohne besonderes Ansuchen die Einzahlung der nach § 3 des Gesetzes am 1. Februar 1919 fälligen Grund-, Haus-, Klassen-, Renten- und Einkommensteuer zur Hälfte bis 1. März, zur anderen Hälfte bis 1. Juni verzugszinsfrei gestundet wird.